



### 2.3 Projektart

- Einzelprojekt  
 Konsortialprojekt

Weitere Konsortialmitglieder:

**Bei Konsortialprojekten ist von der Konsortialführung (Antragstellende Organisation) die von jedem Konsortialmitglied ausgefüllte und unterzeichnete Anlage 1 „Beiblatt für Konsortialmitglieder“ dem Förderantrag anzuschließen!**

**2.4 Durchführungszeitraum** Projektbeginn \_\_\_\_\_ Projektende \_\_\_\_\_

**2.5 Investitionsstandort(e)** Gemeinde(n)

**2.6 Projektgesamtkosten** (netto) \_\_\_\_\_ Euro

### 3. Weitere Förderungen zum beantragten Projekt

Wird oder wurde für dasselbe Projekt oder Teile davon um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land, sonstige Rechtsträger) angesucht? (Änderungen nach Antragstellung sind bekannt zu geben.)

- Nein  
 Ja, folgende:

Förderstelle(n) \_\_\_\_\_

Förderstatus \_\_\_\_\_

Höhe der Förderung(en) \_\_\_\_\_ Euro

### 4. Zusatzvoraussetzungen für eine Top-up-Förderung des Landes Oberösterreich

- Flächendeckung des Fördervorhabens im Rahmen der Bundesförderung (Fördersatz von mindestens 63,50 % entsprechend Punkt 7. der Landesförderrichtlinie) angestrebt  Ja  Nein
- Erfüllung der Empfehlung zur Mindestanzahl von 4 Fasern pro Hausanschluss gemäß dem Planungseleitfaden Breitband zur Initiative BBA2030 des BMLRT  Ja  Nein

### Erforderliche Unterlagen

Bitte übermitteln Sie **keine Originalunterlagen**, da diese nach elektronischer Erfassung nicht retourniert werden können.

Im Falle einer **negativen Förderungsentscheidung** des Bundes übermitteln Sie bitte das **Ablehnungsschreiben**.

Im Falle einer **Förderzusage des Bundes** sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- Abgeschlossener Förderungsvertrag mit der Abwicklungsstelle des Bundes (beidseitig unterzeichnet)
- bei Konsortialprojekten: Konsortialvereinbarung
- Projektbeschreibung
- KML-Datei des Ausbaivorhabens Stand Vertragsabschluss (Datei-Export aus WebGIS)

### Hinweis:

Eine Bearbeitung ist nur dann möglich, wenn **alle** erforderlichen Unterlagen (in Kopie) angeschlossen sind.

## Ergänzungen

### Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

**Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 9 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung aller Geschlechter.**

Nähere Informationen finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

#### In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter?

*(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)*

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen, sofern diese unterrepräsentiert sind
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation für alle Personen gleichermaßen

#### Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

*(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)*

### Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, idgF (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten.

**Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.**

### Untersagung der Förderung

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden:

- Nein     Ja, am \_\_\_\_\_

## Förderungserklärung

1. Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, sowohl die Förderungsrichtlinie „OpenNet – Förderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet [Breitband Austria 2030: OpenNet – 1. Ausschreibung 2022]“ als auch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“<sup>1</sup> vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere
  - die sich aus § 7 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
  - einer gemäß § 11 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommenund erkläre(n), dass keine Förderungs-Ausschlussgründe gemäß § 4 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ vorliegen.
2. Ich nehme / Wir nehmen zur Kenntnis, dass für die Abwicklung der Anschlussförderung des Landes Oberösterreich (Top-up-Förderung) zur BBA2030-Bundesförderung ein projektbezogener Datenaustausch zwischen der FFG als Abwicklungsstelle des Bundes und der Förderstelle des Landes Oberösterreich erforderlich ist.

<sup>1</sup> Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) > Service > Förderungen

3. Ich bestätige / Wir bestätigen, dass mit dem gegenständlichen Fördervorhaben eine Flächendeckung im Sinne der Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2030: OpenNet“ des BMLRT angestrebt wird und ich / wir in Kenntnis davon bin / sind, dass gemäß den Punkten 6.2. und 7. der Landesrichtlinie „OpenNet – Förderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet [Breitband Austria 2030: OpenNet – 1. Ausschreibung 2022]“ eine Top-up-Förderung des Landes Oberösterreich in Höhe eines abgestuften Fördersatzes von maximal 15 % bzw. 12 % nur bei einem Bundesfördersatz von mindestens 63,50 % gewährt wird.
4. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns im Rahmen des gegenständlichen Fördervorhabens, die Empfehlungen zur Faserzahl gemäß dem Planungsleitfaden Breitband zur Initiative Breitband Austria 2030 des BMLRT (Seite 12, Tabelle 2) zu erfüllen, indem ich / wir mindestens 4 Fasern pro Hausanschluss nachweisen kann / können.
5. Sofern es sich um einen Förderantrag eines Konsortiums – eines Zusammenschlusses mehrerer Förderungswerber/-innen zur solidarischen Leistungserbringung im Rahmen eines Vorhabens – handelt, bestätige ich / bestätigen wir, dass der/die Antragsteller/-in als Konsortialführung die übrigen Mitglieder des Konsortiums vertritt und für die gesamte Förderabwicklung, die Kommunikation mit der Förderstelle, das Projektmanagement sowie die Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel verantwortlich ist.
- Die rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit im Konsortium ist in einer rechtsgültigen Konsortialvereinbarung entsprechend den Vorgaben des Ausschreibungsleitfadens der FFG zur 1. „Breitband Austria 2030: OpenNet“-Ausschreibung geregelt.

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige  
Unterschrift Förderungswerber/in

## Kontakt / Einreichung

### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung  
Abteilung Wirtschaft und Forschung  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-151 21
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 17 85
- **E-Mail** [wi.post@ooe.gv.at](mailto:wi.post@ooe.gv.at)

# Beiblatt für Konsortialmitglieder

OpenNet – Förderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet  
(Breitband Austria 2030: OpenNet – 1. Ausschreibung 2022)

## 1. Konsortialmitglied

### 1.1 Organisationsdaten

Name / Bezeichnung \_\_\_\_\_

Geschäftsführung \_\_\_\_\_

Firmenbuchnummer \_\_\_\_\_

Österreichische Sozialversicherungsnummer bei Unternehmen ohne Firmenbuch-Eintragung

(Format 1234TTMMJJ) | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_ | \_

Zum Vorsteuerabzug berechtigt  Ja  Nein

### 1.2 Kontaktdaten

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Website \_\_\_\_\_

### 1.3 Standort

Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

## 2. Projektdaten

### 2.1 Projekttitle

## 3. Weitere Förderungen zum beantragten Projekt

Wird oder wurde für dasselbe Projekt oder Teile davon um andere Förderungen aus öffentlichen Mitteln (Bund, Land, sonstige Rechtsträger) angesucht? (Änderungen nach Antragstellung sind bekannt zu geben.)

Nein

Ja, folgende:

Förderstelle(n) \_\_\_\_\_

Förderstatus \_\_\_\_\_

Höhe der Förderung(en) \_\_\_\_\_ Euro

## Ergänzungen

### Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter:

**Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 9 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die antragstellende Person zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung aller Geschlechter.**

Nähere Informationen finden Sie unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/frauen)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter dadurch beeinträchtigt wird.

### In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter?

(Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen, sofern diese unterrepräsentiert sind
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation für alle Personen gleichermaßen

## Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

### Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot

Im Oö. Anti-Diskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005, idgF (<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrOO&Gesetzesnummer=20000360>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung und des Geschlechts verboten.

**Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.**

### Untersagung der Förderung

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn das antragstellende Unternehmen auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Das antragstellende Unternehmen ist innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden:

Nein  Ja, am \_\_\_\_\_

## Förderungserklärung

1. Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, sowohl die Förderungsrichtlinie „OpenNet – Förderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet [Breitband Austria 2030: OpenNet – 1. Ausschreibung 2022]“ als auch die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“<sup>1</sup> vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere
  - die sich aus § 7 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
  - einer gemäß § 11 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommenund erkläre(n), dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 der „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ vorliegen.
2. Ich nehme / Wir nehmen zur Kenntnis, dass für die Abwicklung der Anschlussförderung des Landes Oberösterreich (Top-up-Förderung) zur BBA2030-Bundesförderung ein projektbezogener Datenaustausch zwischen der FFG als Abwicklungsstelle des Bundes und der Förderstelle des Landes Oberösterreich erforderlich ist.
3. Ich bestätige / Wir bestätigen, dass mit dem gegenständlichen Fördervorhaben eine Flächendeckung im Sinne der Sonderrichtlinie „Breitband Austria 2030: OpenNet“ des BMLRT angestrebt wird und ich / wir in Kenntnis davon bin / sind, dass gemäß den Punkten 6.2. und 7. der Landesrichtlinie „OpenNet – Förderung für ultraschnelles Breitband-Glasfaser-Internet [Breitband Austria 2030: OpenNet – 1. Ausschreibung 2022]“ eine Top-up-Förderung des Landes Oberösterreich in Höhe eines abgestuften Fördersatzes von maximal 15 % bzw. 12 % nur bei einem Bundesfördersatz von mindestens 63,50 % gewährt wird.
4. Ich verpflichte mich / Wir verpflichten uns im Rahmen des gegenständlichen Fördervorhabens, die Empfehlungen zur Faserzahl gemäß dem Planungsleitfaden Breitband zur Initiative Breitband Austria 2030 des BMLRT (Seite 12, Tabelle 2) zu erfüllen, indem ich / wir mindestens 4 Fasern pro Hausanschluss nachweisen kann / können.
5. Da es sich um einen Förderantrag eines Konsortiums – eines Zusammenschlusses mehrerer Förderungswerber/-innen zur solidarischen Leistungserbringung im Rahmen eines Vorhabens – handelt, bestätige ich / bestätigen wir, dass der/die Antragsteller/-in als Konsortialführung die übrigen Mitglieder des Konsortiums vertritt und für die gesamte Förderabwicklung, die Kommunikation mit der Förderstelle, das Projektmanagement sowie die Verwaltung und Verteilung der Förderungsmittel verantwortlich ist.  
Die rechtliche Gestaltung der Zusammenarbeit im Konsortium ist in einer rechtsgültigen Konsortialvereinbarung entsprechend den Vorgaben des Ausschreibungsleitfadens der FFG zur 1. „Breitband Austria 2030: OpenNet“-Ausschreibung geregelt.

Ort, Datum

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige  
Unterschrift Förderungswerber/in

<sup>1</sup> Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich in der jeweils geltenden Fassung abrufbar auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at) > Service > Förderungen



# Allgemeine Informationen

## gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).<sup>1</sup>

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH  
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)  
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung<sup>2</sup>).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

### Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>2</sup> Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.